

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT 2a

1.1. HAUWEISE:

1.1.1. offen

1.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

1.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 550 qm

1.3. FIRSTRICHTUNG:

1.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.15, und Ziffer 2.1.16.

1.4. EINFRIEDUNGEN:

1.4.3. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.15, und Ziffer 2.1.16.

Art: Holzlattenzaun, straßenseitig
 Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m
 Ausführung: Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: Höchstens 0,15 m über Gehsteigoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.
 Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

1.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

1.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
 Traufhöhe: auf der Einfahrtseite nicht über 2,50 m
 Kellergaragen sind unzulässig.

1.6. GEBÄUDE:

1.6.3. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.15, und Ziffer 2.1.16.
 Dachform: Satteldach 22° - 24°
 Dachdeckung: Pflannen, dunkelbraun
 Dachgaupen: unzulässig
 Kniestock: bei E + I unzulässig, bei E und U + E bis 0,80 m zulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Ortgang: Überstand mind. 0,15 m, nicht über 0,50 m, bei Balkon bis 1,20 m
 Traufe: Überstand mind. 0,50 m, nicht über 0,80 m
 Traufhöhe: faltschief nicht über 6,50 m ab gewachsenem bzw. aufgefülltem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

E+I
 U+E



DECKBLATT NR. 2

bestehend aus den Blättern 2 a und 2 b

ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES HOFFELD-ERWEITERUNG

vom 9. 10. 1969

STADT/M./GEMEINDE: WIESENFELDEN

LANDKREIS: BOGEN

REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Die Änderung zum Bebauungsplan vom 9.10.69 mit Begründung hat vom 20.3.1971 bis 21.4.1971 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 13.3.1971 bekannt gemacht. Die Stadt/M./Gemeinde hat mit Beschluß vom 5.5.1971 diese Änderung zum Bebauungsplan gemäß § 10 B. Bau. G. und Art. 107 Abs. 4 Bay. B. O. beschlossen.



WIESENFELDEN, den 6.5.1971

Liese
 Bürgermeister

Diese Änderung zum Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die ~~Verfügung~~ vom 9.9.1971 Nr. II/7 - 610 zugrunde.



Bogen, den 10. September 1971

I. A.

Landrat
 (Pösl)
 Regierungsdirektor

Die Änderung zum Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B. Bau. G. das ist am 22.9.71 rechtsverbindlich. Die Änderung zum Bebauungsplan hat mit Begründung vom 22.9.71 bis 23.10.71 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung der Änderung zum Bebauungsplan sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 15.9.1971 bekannt gemacht.



Wiesenfelden, den 23.10.1971

Liese
 Bürgermeister

Original

LANDSHUT, DEN 9.3.1971

Hans Kritschel

ARCHITEKTURBÜRO
 HANS KRITSCHEL
 STÄDTBAULICHE PLANUNGEN
 8300 LANDSHUT
 REGENSBURGER STRASSE 4
 TELEFON 0871-5459

GEZ	9.3.1971	2/1		
GEPR	10.3.1971	3/0		
GES	11.3.1971	1/1		
ZEICHNUNGS - NR.				
B-69-787-D-2				